

Litauische Rundschau

Preis Einzeln. 50 Pf.

Einzige deutsche Tageszeitung in Litauen.
Organ der Partei der Deutschen Litauens!

Geschäftl. u. Redaktion: Kowno, Kelučio g-vė Nr. 4.
Telephon Nr. 323.
Postfach Nr. 25.
Telegrammadresse: Litru Kaunas,
Postscheckkonto Königsberg i/Pr. Nr. 13680.
Geschäftsstunden: von 8—12 Uhr vormittags u.
von 4—7 Uhr nachmittags.

II. Jahrgang.

Nr. 86.

Kowno, Mittwoch 4. Mai 1921.

Die „Litauische Rundschau“ erscheint täglich ausser Montags.
Abonnementspreis fürs Inland per Post und Ausgabestellen für 1 Monat — 10. M. Für 8 Monate — 30 M. Fürs Ausland für 1 Monat — 25 M. Für 8 Monate — 75 Mark.
Anzeigen kosten: die Kleinzeile oder deren Raum 3 Mark. an bevorzugter Stelle (über dem Anzeigenzettel) 4 M. 50 Pf. Stellensuche, Stellenangebote & Familiennachrichten 2 Mark. Preisänderungen behält sich die Redaktion vor.

Brüssel.

„Kurjer Lwowski“ beschäftigt sich in einem „let es möglich?“ überschriebenen Artikel mit der Wilnaer Frage. Das Blatt führt u. a. etwa folgendes aus:

„Aus gut unterrichteten Warschauer Quellen wird berichtet, dass Sapieha nichts von einem Abkommen zwischen Frankreich und England in der Wilnaer Frage wisse. Dieser Vertrag ist im Auslande keineswegs unbekannt, Wilna und seine Umgebung soll den Litauern ausgehändigt werden. Indessen erzählt uns Sapieha etwas ganz Anderes.

Die Franzosen denken, auf diese Weise eine Etlung zwischen Litauern und Polen herbeizuführen. Die Folge dieses Abkommens ist unter anderem der Standpunkt des Völkerbundes, auf die Volksabstimmung zu verzichten und ein Schiedsgericht einzusetzen. Von Sapieha muss eine öffentliche Erklärung gefordert werden. Er hat die Öffentlichkeit zu alarmieren. Ganz offen und klar muss das Verhalten des Obersten Chardigny gegenüber dem Kownoer Litauen beleuchtet werden. Inzwischen kann man sich nur auf den Willen der Bevölkerung und die Truppen Zeligowskis verlassen, welche allein imstande sein werden, den Kampf gegen eine derartige Entwicklung der Verhältnisse fortzusetzen, die weder den Wünschen noch Erfordernissen der Bevölkerung entsprechen.“

Nach einem Warschauer Funkspruch meldet die polnische „Gazetta Poranna“ aus Paris, es sei die Bildung eines litauischen Staates aus den beiden Kantonen Wilna und Kowno mit dem Sitz des Seims und der Regierung in Wilna vorgeschlagen worden.

In belgischen und anderen europäischen Zeitungen tauchen Nachrichten aus Warschau auf, nach denen die litauische Regierung den Vorschlag direkter Verhandlungen mit der Verwaltung Zeligowskis in Wilna gemacht habe. Unsere Delegation in Brüssel hat diese Nachrichten für unrichtig erklärt.

Oberst Bergera in Kowno eingetroffen.

KOWNO, 2. 5. (Elta).

Am Freitag, den 29. April, abends, traf hier von Warschau kommend, über Danzig-Königsberg von Wirballen der gegenwärtige Vorsitzende der Kontrollkommission des Völkerbundes, Oberst Carlo Bergera ein.

Als seiner Zeit die Kontrollkommission infolge des beleidigenden Verhaltens gewisser Wilnaer Kreise gegenüber Oberst Chardigny einstimmig beschlossen, Wilna zu verlassen, musste Oberst Bergera wegen Erkrankung in Wilna zurückbleiben. Oberst Bergera war während des Krieges mehrmals verwundet worden, und da er während der letzten drei Jahre keinerlei Erholung hatte, machten ihm seine Wunden wieder viel zu schaffen. Während seines Aufenthaltes in Wilna hatte Oberst Bergera ausserordentlich viel Arbeit, und zwar nicht allein durch die Überwachung des Vertrages vom 20. November 1920, sondern auch durch seine Vermittlerrolle zwischen der litauischen und polnischen Regierung, die schon der Litauischen und polnischen Tätigkeit in vielen Fragen zu spielen hatte. Der Kontrollkommission stand während ihrer ganzen Tätigkeit in Wilna nicht der genügende Apparat an Personal zur Verfügung, sodass die gesamte Arbeit auf den Schultern des Obersten Bergera lastete, der seine Pflichten in gewissenhaftester Weise erfüllte, wie sich dies für einen Offizier von hoher Auffassung von Disziplin und Fleiss ziemt.

Erschöpft von der Arbeitslast, begannen die Wunden erneut Schmerzen zu bereiten, und Oberst Bergera war gezwungen, sich in ärztliche Behand-

lung zu begeben. Der Arzt empfahl dem Obersten, bis zur Beendigung der erforderlichen Kur in Wilna zu bleiben.

In der Voraussicht, dass sein Verbleiben in Wilna geeignet sein könnte, mancherlei Vermutungen aufkommen zu lassen, erstattete Oberst Bergera seinem Vorgesetzten, Oberst Chardigny, Bericht über den Verlauf der Krankheit; gleichzeitig liess er auch der litauischen Regierung durch ihren Vertreter Jonynas berichten.

Einigermassen wiederhergestellt, begab sich Oberst Bergera nach Warschau, um auch die Ärzte in Warschau zu befragen und sich bei dieser Gelegenheit auch mit dem Vertreter seiner Regierung in Polen zu beraten.

Auch hier in Kowno wird es dem Obersten für einige Zeit unmöglich sein, seinen Pflichten als Vorsitzender der Kontrollkommission nachzugehen; sie werden fürs erste nach wie vor von dem japanischen Obersten Tsutsui wahrgenommen werden.

Trotzdem die polnische Presse wiederholt zu berichten wusste, dass Oberst Chardigny aus der Kontrollkommission ausgeschieden sei, ist doch zu bemerken, dass in dem Etat der Kontrollkommission und in ihrem Tätigkeitsfeld keine Änderung eingetreten ist.

Wir wünschen dem Obersten Bergera rasche Genesung und erfolgreiche Tätigkeit.

Balutis stellvertretender Aussenminister.

KOWNO, 2. 5. (Elta).

Der Minister des Aussenen, der wie wir meldeten, nach dem Auslande gereist ist, hat bis zu seiner Rückkehr mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Aussenministeriums den Direktor des Departements „Westen“, Bronis Balutis, betraut.

Pfarrer Lajauskas in Wilna ermordet.

KOWNO, 30. 4. (Elta).

Im Walde vergraben ist die Leiche des Pfarrers Lajauskas aus dem Dorfe Zibalai, welcher am 22. März von den Polen erschossen worden war, aufgefunden worden. Er war von seinem Kirchspiel nach Wilna geschickt worden, um Kirchengeräte einzukaufen. Der Leichnam wurde ausgegraben und nach Schirwindt gebracht, wo er am 29. April auf dem Friedhof beigesetzt wurde.

Krassin in Kowno.

KOWNO, 2. 5. (Elta).

Auf der Rückreise von London nach Moskau traf gestern in Begleitung seines gesamten Personals der Sondergesandte der Sowjetregierung für den Abschluss des Handelsvertrages mit England, Krassin, in Kowno ein.

Der Postverkehr nach Russland eröffnet.

KOWNO, 2. 5. (Elta).

Die Post-, Telegraphen- und Telefon-Verwaltung macht bekannt, dass vom 2. Mai ab an allen Postanstalten des Landes gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen nach Russland zur Beförderung angenommen werden. Eben solche Sendungen aus Russland werden zur Ausgabe gelangen.

Jüdische Hochschulkurse.

KOWNO, 2. 5. (Elta).

Der Verband zur Schaffung jüdischer Hochschulen eröffnet mit dem Monat Mai dreimonatige Hochschulkurse in Kowno für jüdische Abiturienten und Studenten, denen es unmöglich ist, ins Ausland zu reisen, um ihre Studien fortzusetzen. Vor der Hand werden drei Fakultäten eröffnet eine mathematisch-naturwissenschaftliche, eine geschichtlich-philosophische und eine juristisch-wirtschaftliche. Daneben

werden auch eine Reihe öffentlicher Vorlesungen gehalten werden, die für jedermann zugänglich sind. Die Einrichtung wird von den jüdischen Studenten und Abiturienten mit Sympathie aufgenommen, und es hat sich bereits eine sehr beträchtliche Zahl von Hörern anschreiben lassen.

Generalstreik in Amerika.

LONDON, 2. 5. (Elta).

Nach einer Reutersmeldung aus Amerika sind die Verhandlungen zwischen den Seeleuten, Arbeitern und Reedern in Washington abgebrochen worden, da die Arbeiterschaft den Vorschlag der Reeder auf Verminderung der Löhne um 15 Prozent abgelehnt haben. Der Generalstreik hat infolgedessen in den Häfen Amerikas am 1. Mai begonnen. Ausgenommen ist einstellweise die Schifffahrt auf den grossen Binnenseen, wo jedoch der Streik ebenfalls in Kürze zu erwarten ist.

Deutschland und die Entente.

Nach einer Reutersmeldung berichten französische Quellen, dass die Engländer in der Versammlung der belgischen und französischen Minister den Entwurf einer Note an Deutschland eingereicht haben, wonach Deutschland sieben Tage Zeit gelassen werden soll, die Bedingungen des Versailler Vertrages anzunehmen oder abzulehnen. Der französische Minister für die befreiten Gebiete, Loucheur, war gegen diesen Vorschlag, weil er meinte, dass diese Frage in der Beratung zwischen Briand und Lloyd George, die am 1. Mai stattfinden soll, aufgeworfen werden würde, und weil Frankreich ausserdem durchaus dafür sei, mit den militärischen und wirtschaftlichen Massnahmen gegen Deutschland sofort zu beginnen. Ein Note könne man auch noch später an Deutschland gelangen lassen. Belgien hat diesen Standpunkt der Franzosen unterstützt.

Inzwischen hat die Konferenz zwischen Lloyd George und Briand am 1. Mai um einhalb ein Uhr nachm. begonnen, während die Sitzung des Obersten Rates um 9 Uhr ihren Anfang nahm.

Wie Reuter aus Washington meldet, ist die Resolution des Senators Knox, den Friedenszustand mit Deutschland herzustellen, im Senat mit 49 gegen 24 Stimmen angenommen worden.

Nach einem Neuener Funkspruch hat die deutsche Regierung in einer zweiten Note an die Wiederaufbaukommission die Forderung zurückgewiesen, das Gold der Reichsbank in die französische Bank überzuführen, weil es aus rechtlichen Gründen unzulässig aus wirtschaftlichen Gründen aber unmöglich sei. Die deutsche Regierung weist gleichzeitig auf das unlängst im Reichstage angenommene Gesetz, betreffend die Verlängerung des Ausfuhrverbots für Gold nach dem Auslande bis zum 1. Oktober hin, ferner auf die der amerikanischen Regierung abgegebene Erklärung, sofort eine Milliarde in Gold bezahlen zu wollen, jedoch in anderer Art, als die Wiederaufbaukommission dies fordert.

„Echo de Paris“ berichtet, dass, selbst wenn die deutsche Regierung von heute bis Sonnabend dem Reparationsausschuss höhere Angebote machen würde, Deutschland wohl die Zwangsmassnahmen nicht mehr vermeiden werde; selbst wenn Frankreich ganz allein marschieren müsste. Es sei entschlossen, nicht mehr auf den guten Willen eines Gegners zu warten. Alle Vorbereitungen seien getroffen worden. Man habe die Ernährung von drei Millionen Einwohnern im Notfall vorgesehen, aber kein Plan werde vor Ende der Londoner Konferenz, das heisst vor Ende der kommenden Woche ausgeführt werden. Deshalb glaubt man, dass die Besetzung des Ruhrgebiets zwischen dem 7. und 16. Mai stattfinden werde.

Nach „Petit Parisien“ ist gestern nachmittags in Paris das Gerücht verbreitet worden, die Jahres-

Klasse 1919 werde heute den Mobilisierungsbefehl erhalten. Nichts bestimme das Gerücht, aber es scheint fast sicher, dass die Mobilisierung bald erfolgen wird, angesichts der in Lypnau ins Auge gefassten Massnahmen. Wahrscheinlich werde die Frage in dem heutigen Ministerrat geprüft werden.

Die Maffier in Warschau.

Nach einem Funkspruch ist die Feier des 1. Mai in Warschau ruhig verlaufen. Die Strassenbahnen verkehrten nicht, alle Kaffeeangestellten feierten, und es fanden grosse Umzüge mit roten Fahnen statt. Der Polizei gelang es, Provokationen zu unterbinden.

von Schoen deutscher Geschäftsträger in Warschau.

Nach einem Funkspruch aus Warschau trifft in diesen Tagen der deutsche Geschäftsträger für Polen, von Schoen, in Warschau ein.

Zur Frage der Bildung eines baltischen Staatenbundes.

Das Mitglied des Vereins der Letten, Litauer und Esten in Amerika, Martus, veranstaltete am 1. Mai, wie die „Leta“ meldet, unter freiem Himmel in Riga eine Volksversammlung, an der ausser einigen tausend Personen Vertreter verschiedener politischer Organisationen teilnahmen. Es wurde eine Resolution gefasst, die Gründung eines baltischen Staatenbundes zu fordern, durch den das politische und wirtschaftliche Leben Lettlands, Litauens und Estlands verehnt werden soll.

Die lettische Geldreform.

Wir entnehmen der „Libauischen Zeitung“ den Gesetzentwurf über die Geldreform in Lettland und geben den Gesetzentwurf im Wortlaut wieder, da er auch im Auslande Beachtung verdient.

Einziges gesetzliches Zahlungsmittel in Lettland sind das lett. Geld und die lett. Staatskassenscheine solange diese nicht aus dem Verkehr gezogen sind.

Sämtliche Steuern, Forderungen, verschiedene Einzahlungen, Zahlungen und Verrechnungen aller Geldsummen sind auszuführen, sowie auch Geschäfte abzuschliessen und zu erfüllen nur in lett. Gelde.

Solange die lett. Staatskassenscheine gesetzliches Zahlungsmittel sind, können Geschäfte auch in lett. Rubeln abgeschlossen werden, wobei sie in lett. Rubeln oder in lett. Gelde erfüllt werden können.

Die in lett. Gelde abgeschlossenen Geschäfte kann man erfüllen, indem man mit Staatskassenscheinen nach dem Kurse im Verhältnis zum Gold, am Tage der Ausführung des Geschäfts, in lett. Rubeln abgeschlossene Geschäfte sind in lett. Rubeln oder in lett. Gelde zu erfüllen nach dem Kurse im Verhältnis zum Gold am Tage des Abschlusses des Geschäfts, wenn nicht Entgegengesetztes bestimmt ist.

Die Regierung kann gestatten, Aktien und Obligationen (Pfandbriefe, Schuldscheine) auch in ausländischer Valuta herauszugeben.

Bei inländischen Geschäften, die entgegen den oben angeführten Punkten in ausländischer Valuta abgeschlossen sind, ist niemand gezwungen, anders als in lett. Valuta nach dem Börsenkurs des Tages des Abschlusses des Geschäfts zu zahlen.

Das lett. Geldsystem ist auf Gold begründet. Die Goldinheit ist ein goldner Lat (Frank), welcher in 100 Groschen (Centimes) geteilt ist. Alle Geldverrechnungen, welche in lett. Gelde bezeichnet sind, gelten als in Gold oder solange das Gold noch nicht in den Verkehr gebracht ist, in ausländischen Devisen verrechnet.

Ein Lat (Goldfrank) ist gleich 0,290322618 Gr. reinen Goldes. Aus einem Kilogramm Gold 900 Proben werden 3100 Lat (Frank) geprägt.

Es ist vorgesehen, dass das Goldgeld in sich 900 Tausendstel Teile reines Gold und 100 Tausendstel Kupfer enthält. Das Goldgeld wird geprägt in 100, 50, 20-Lat-Stücken. Ein 100-Lat (Frank-) Stück enthält in sich 29,0323619 Gr. reines Goldes und wiegt 32,2580 Gr. Ein 50-Lat (Frank-) Stück enthält 14,5161809 Gr. reines Goldes und wiegt 16,1290 Gr. Ein 20-Lat (Frank-) Stück enthält 5,80645236 Gr. reines Goldes und wiegt 6,4516 Gramm.

Es ist vorgesehen, dass 100, 50 und 20-Lat-Stücke, welche weniger wiegen, erstere als 32,257 Gr., die zweiten—16,1287 Gr. und die letzteren—8,32269 Gr., nicht als gesetzliche Zahlungsmittel gelten. Die Abweichung vom Gewicht des reinen Goldes darf nicht grösser sein als 1 pro mille.

Goldgeld muss in unbegrenzter Menge angenommen werden.

Alle näheren Bestimmungen und Instruktionen für die Ordnung der Geldprägung, die Menge der vertriebenen Geldsorten und deren Umlauf werden vom Finanzminister erlassen.

Frühere Verträge und Schulden in ausländischer Valuta sind in folgender Ordnung zu erfüllen:

a) wenn das Geschäft vor dem 1. Januar 1918 abgeschlossen ist, so werden 1/2 russ. Rubel und 1/3 deutsche oder Ostmark einem lett. Pierrubel gleichgesetzt;

b) wenn das Geschäft nach dem 1. Januar 1918 bis zum Tage der Annahme dieses Gesetzes abgeschlossen ist, so werden zwei russ. Rbl. einem lett. Pierrubel gleichgesetzt. Deutsche Mark und Ostmark werden nach dem Kurse des Zahlungstages berechnet.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf Renten, aber beziehen sich nicht auf Schulden, die bereits bezahlt werden bis zum Tage der Annahme dieses Gesetzes.

Verträge, die in Lettland zwischen lett. Bürgern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, und Zahlung in ausländischer Valuta vorsehen, sind nicht bindend, ausgenommen Verträge, welche bereits von beiden Seiten tatsächlich völlig erfüllt sind, sowie auch in Fällen, die in § 2 dieses Gesetzes erwähnt sind.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist es verboten in Lettland zwischen lett. Bürgern, oder zwischen lett. Bürgern einerseits und Ausländern andererseits Beiträge in irgendwelchem Gelde der früheren russischen Regierungen abzuschliessen. Es ist nicht verboten, Verträge in Rätegeld abzuschliessen.

Frühere Verträge sind in der in ihnen vorgesehenen Valuta zu erfüllen, wenn sie sich auf die in Abs. 2 erwähnten Geschäfte beziehen, welche in ausländischer Valuta abgeschlossen werden können.

Innerhalb 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausgabe dieses Gesetzes, kann der Schuldner alle bis zu diesem Tage erhobenen Geldforderungen einschliesslich hypothekarische, aber ausschliesslich periodische Alimenten- und Leibrentenforderungen, sowie Miet- und Arrendeforderungen, völlig oder zum Teil vor dem gesetzlich vorgesehenen oder bestimmten Termin und unabhängig von der Kündigung der Schuld tilgen. Falls der Gläubiger sich weigert, die Zahlung anzunehmen, oder dessen Wohnort dem Schuldner unbekannt oder unerreichbar ist, oder der Gläubiger nicht in stande ist, dem Zahler die zuständigen Forderungsdokumente auszureichen, ist der Schuldner berechtigt, seine Schuld den Umständen entsprechend, nach den Bestimmungen zu tilgen die in der Zivilprozessordnung §§ 2037 oder 2038 und den folgenden desselben Gesetzes vorgesehen sind, wobei der in § 2061 vorgesehene Veröffentlichungstermin einen Monat lang ist.

Sämtliche in Lettland ausgegebenen Wertpapiere mit bestimmtem Einkommen, wie Obligationen, Pfandbriefe usw., sowie auch Aktien und Anteilscheine sind in der vom Finanzminister vorgesehenen Zeit und Ordnung in lett. Goldvaluta umzuschreiben, ausgenommen die in der Anmerkung zu § 2 angeführten Fälle. Die erwähnten Wertpapiere sind in der Druckerei für Staatspapiere zu drucken.

Kleine Meldungen

Nach einem Funkspruch aus Wilna haben in Wilna weilende Amerikaner den Vorschlag gemacht, die Wilnaer Strassenbahn wieder in Betrieb zu setzen.

Nach einer Bekanntmachung des polnischen Ministers des Inneren ist der Kriegszustand in Polen, der seit dem 25. Juli 1919 bestanden hatte, am 2. Mai aufgehoben worden.

Aus Anlass des Attentats auf den lettischen Ministerpräsidenten Ulmanis hat unser Vertreter in Lettland, Dr. Sannius, dem Ministerpräsidenten seine Befriedigung über das Misslingen des Anschlages auf das Leben des Ministerpräsidenten zum Ausdruck gebracht.

Mitte Mai wird in Riga eine Delegation von etwa 50 Personen, Vertretern polnischer landwirtschaftlicher Vereine, Kooperative, des Seims und andere, erwartet, die die wirtschaftliche Lage Lettlands studieren wollen.

Lokales.

Sitzung der Kownoer Stadtverwaltung.

Am Mittwoch, den 4. Mai, abends 7 Uhr, findet im Rathause eine Sitzung der Kownoer Stadtverwaltung statt. Tagesordnung: Besprechung von Fr. Taryba statt. Tagesordnung: Besprechung von Fr. Taryba statt. Wahl einer Kommission zur Ausarbeitung einer Verordnung zur Festsetzung der Zeit für die Öffnung und Schliessung der Geschäfte; Besteuerung unbeweglichen Eigentums; Besprechung über die Verpachtung eines Grundstückes an Schapiro; Fischhandel; Wahl von Mitgliedern für die Museumskommission; Bericht der Revisionskommission; Verschiedenes.

Aus dem Vereinsleben.

Frauen-Bund des Deutschen Vereins zu Kowno.

Der für den 4. Mai d. J. angesagte Musik- und Tanzabend findet bestimmt im Tillmanschen Saale statt. Die Festleitung bittet hiervon Kenntnis zu nehmen und sich recht zahlreich daran zu beteiligen. Beginn pünktlich 8 Uhr abends.

Abendkasse findet nicht statt, Eintrittskarten nur im Vorverkauf bei:

- Frau W. Kruck, —Schanzi, Taucherstrasse 4
 - Schmidt, Kowno, Bergstrasse 14;
 - Enberg, Kowno, Maironiustrasse 14;
 - von Büchler, Gediminostrasse 27.
 - Grundtmann, Laisvės-Aleja 11;
 - Herrn Burman, Laisvės-Aleja 25;
 - Wels, Schanzi, Feuerstrasse 5;
- auch im Vereinshaus Keistūoistrasse 4, woselbst der Verkauf der Eintrittskarten an die Mitglieder des Vereins und des Frauenbundes stattfindet.

Moses Braun

Kowno, Laisvės-Aleja Nr. 49.
Telef. 339. Telegr.-Adr. Braun Kowno.

An-u. Verkauf sämtlicher Valuten u. Wertpapiere zu Berliner Preisen. Checkverkehr und Überweisungen nach u. aus allen Ländern der Welt.
Giro-Konten Lit. prek. ir. pram. bankas, Kaunas.
Bankkonten Lit. Commerz-Bank, Kowno.
Russ.-Deutsch. Bank Eydikuhnen

Bank-Kontor u. Wechselstube.

MONTEUR

sucht geeignete Beschäftigung. Bewandert in allen Montagearbeiten der Elektrotechnik und Verbrennungsmotoren. Kann auch als Flieger eintreten.
Riga, Andreassstrasse Nr. 4, Wohnung 4.

Lebendes Geflügel Wild

jeder Art kauft gegen sofort. Cassa
Huge Prowe,
Königsberg Pr., Königstr. 18 a
Tel. 7830. Versandkisten werden a. W. gestellt. Angebote von Kaufkäufern erwünscht.

Zeitungen-Ausschnitte

liefern über jedes Gebiet für Gelehrte-Künstler, Schriftsteller, Fachzeitschriftl., en. Finanziers, Grossindustrielle, Behörden etc. etc.

Klose & Seidel, Bureau: Nr. Zeitungs-Ausschnitte.
BERLIN NO. Georgenkirchplatz 21.

Mässige Preise! Sachgemässe Bedienung!

Echte Schweizer Seidengaze

in allen Nummern und Mengen,
Müllerei-Maschinen
gebraucht und neu,
Mühlsteine
kuenstliche und französische Muehlsteinmasse zum Auflegen
und sämtliche Müllereibedarfsartikel liefert zum Teil ab Lager
J. MARGOLIS.
Kaunas, Gedimino gwe Nr. 21. Telef. 185.

FÜLLFEDERHALTER REGINA-BONITAS-KLIO

ERSTKLASSIGES FABRIKAT.
Füllbleistifte, Löcher, Briefordner in allen Preislagen zu haben in den Papier- & Schreibwarenhandlungen
KOWNO
Füllfederfabrik KLIO Werk G. m. b. H.
Hennef (Sieg) Rheinland.